



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 08 · 06. März 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Zustellung	2
2 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Geschäftsstelle	4
3 VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach	6
4 Öffentliche Zustellung	8
5 Öffentliche Zustellung	10

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Jugendamt Fachbereich 5

Unterhaltsvorschuss

Frau Schalenbach

☎ 2738

E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



24.02.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

dass durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schalenbach

2 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Geschäftsstelle

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach hat in seinem Beschluss am 18.02.2025, gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, und gemäß § 37 Grundstückswertermittlungsverordnung (GrundWertVO NRW) in der Fassung vom 08. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Nr. 57 vom 16.12.2020 S. 1187 ff), für den Bereich

der Stadt Bergisch Gladbach

Bodenrichtwerte zum 01.01.2025

ermittelt. Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit vom

01.04.2025 bis zum 30.04.2025

während der Dienstzeiten (Mo - Fr. 8³⁰ Uhr - 12⁰⁰ Uhr oder nach Vereinbarung) an folgender Stelle öffentlich aus:

Rathaus Bensberg - Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Zimmer E 24 und E 25 (Erdgeschoss).

Auch nach Ablauf der Offenlegungsfrist besteht die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder online unter der Internetadresse

<https://www.boris.nrw.de>

Auskunft über Bodenrichtwerte zu erhalten.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss zum obigen Termin einen 83-seitigen Grundstücksmarktbericht beraten, der insbesondere Angaben über die Bodenpreisentwicklung, Durchschnittspreise für Baugrundstücke, Zu- oder Verkauf von Teilflächen, Kaufpreis-spannen bei wiederverkauften Eigenheimen, Durchschnittspreise für Eigentumswohnungen, Mietwertübersichten, Liegenschaftszinssätze, Kaufpreisspannen bei land- und forst-wirtschaftlichen Flächen und Erbbaurechte enthält. Auch dieser Grundstücksmarktbericht steht unter obiger Internetadresse kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Bergisch Gladbach, den 26.02.2025

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

gez. Georg Stiens

3 VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2024 (BGBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetze vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) folgende VII. Nachtragssatzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst: Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 16 beratende Mitglieder an.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 h) wird wie folgt geändert:
h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,

Artikel 3

Die VII. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 26.02.2025

gez. Frank Stein
Bürgermeister

4 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



04.03.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Husfeldt

5 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Georg
 ☎ 1897
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



04.03.2025

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez. Angenendt (für Frau Georg)

